
**Vorschlag aller kontinentaleuropäischen Übertragungsnetzbetreiber
zur Festlegung einer Mindestbringungszeit speicherbegrenzter
Reserveeinheiten oder Reservegruppen in der FCR zur Sicherstellung
der Verfügbarkeit während des gefährdeten Zustandes gemäß Artikel
156(11) der Verordnung der Kommission (EU) 2017/1485**

Date: 17 January 2025

Inhaltsverzeichnis

in Erwägung nachstehender Gründe	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	5
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung	5
Artikel 3 Zeitraum für LER	6
Artikel 4 Veröffentlichung und Umsetzung des Vorschlags	6
Artikel 5 Sprache	6

Alle kontinentaleuropäischen ÜNB, unter Berücksichtigung der folgenden Punkte,

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Dieses Dokument ist ein von allen Übertragungsnetzbetreibern im Synchrongebiet Kontinentaleuropa (im weiteren Verlauf als „ÜNB“ bezeichnet) gemeinsam entwickelter Vorschlag (im weiteren Verlauf als „Vorschlag“ bezeichnet) für die Festlegung eines Zeitraums (im weiteren Verlauf als „Zeitraum“ bezeichnet), den die Frequenzhaltungsreserve-Einheiten oder -Gruppen mit begrenzten Energiespeichern (im weiteren Verlauf als „LER“ bezeichnet) benötigen, um während des gefährdeten Zustands verfügbar zu bleiben, gemäß Artikel 156 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „SO-Verordnung“ bezeichnet).
- (2) Dieser Vorschlag berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der SO-Verordnung sowie der Richtlinie (EU) Nr. 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (im weiteren Verlauf als „Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie“ bezeichnet). Zweck der SO-Verordnung ist es, die Betriebssicherheit, Frequenzqualität und effiziente Nutzung des Verbundsystems und der Ressourcen zu gewährleisten. Sie legt zu diesem Zweck Anforderungen für die FCR-Anbieter fest, um sicherzustellen, dass ihre FCR-Einheiten oder -Gruppen mit begrenzten Energiespeichern in der Lage sind, die FCR in einem gefährdeten Zustand während eines gemäß Artikel 156 Absatz 10 und 11 der SO-Verordnung festzulegenden Zeitraums kontinuierlich zu aktivieren.
- (3) Artikel 156 Absatz 9 der SO-Verordnung legt fest: Wurde kein Mindestbringungszeitraum gemäß Artikel 156 Absatz 10 und 11 der SO-Verordnung festgelegt, stellt jeder FCR-Anbieter sicher, dass seine FCR-Einheiten oder -Gruppen mit begrenzten Energiespeichern in der Lage sind, die FCR kontinuierlich mindestens 15 Minuten lang vollständig zu aktivieren oder sie im Fall von Frequenzabweichungen, die kleiner sind als eine Frequenzabweichung, für die eine vollständige FCR-Aktivierung erforderlich ist, entsprechend lange zu aktivieren; oder sie müssen in der Lage sein, die FCR während eines von jedem ÜNB festzulegenden Zeitraums, der 30 Minuten nicht überschreiten und 15 Minuten nicht unterschreiten darf, zu aktivieren. Festgelegt ist ferner, dass, wenn gemäß Artikel 156 Absatz 10 und 11 der SO-Verordnung ein Mindestbringungszeitraum festgelegt wurde, jeder FCR-Anbieter sicherstellt, dass seine FCR-Einheiten oder -Gruppen mit begrenzten Energiespeichern in der Lage sind, die FCR, im gefährdeten Zustand, während dieses festgelegten Mindestbringungszeitraums kontinuierlich zu aktivieren.
- (4) Artikel 156 Absatz 10 der SO-Verordnung schreibt vor: Alle ÜNB Kontinental- und Nordeuropas erarbeiten einen Vorschlag für den Mindestbringungszeitraum, der von den FCR-Anbietern einzuhalten ist. Der festgelegte Zeitraum darf nicht länger als 30 Minuten oder kürzer als 15 Minuten sein. Dieser Vorschlag muss die Ergebnisse der gemäß Artikel 156 Absatz 11 der SO-Verordnung durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse (im Folgenden als „CBA“ bezeichnet) vollständig berücksichtigen.
- (5) Artikel 156 Absatz 11 der SO-Verordnung schreibt vor, dass die ÜNB der Synchrongebiete Kontinental- und Nordeuropa Annahmen und Methoden für eine durchzuführende Kosten-Nutzen-Analyse vorschlagen, zwecks Beurteilung des Mindestbringungszeitraums, den die FCR-Einheiten oder -Gruppen mit begrenzten Energiespeichern benötigen, um während des gefährdeten Zustands verfügbar zu bleiben.

Die Kosten-Nutzen-Analyse muss mindestens Folgendes berücksichtigen:

- (a) die Erfahrungen mit unterschiedlichen Zeitbereichen und Anteilen neu aufkommender Technologien in verschiedenen LFR-Blöcken;
- (b) die Auswirkungen eines festgelegten Mindestbringungszeitraums auf die Gesamtkosten der FCR im Synchrongebiet;
- (c) die Auswirkungen eines festgelegten Mindestbringungszeitraums auf die Netzstabilitätsrisiken, insbesondere aufgrund längerer oder wiederholter Frequenzereignisse;
- (d) die Auswirkungen auf die Netzstabilitätsrisiken und die Gesamtkosten der FCR im Fall einer Erhöhung des Gesamtvolumens der FCR;
- (e) die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf die Kosten der Verfügbarkeitszeiträume für FCR von FCR-Einheiten oder -Gruppen mit begrenzten Energiespeichern.

Bei der Durchführung der Analyse haben die ÜNB darüber hinaus die folgenden Elemente berücksichtigt:

- die Zeit bis zur vollständigen FRR-Aktivierung gemäß der SO-Verordnung
 - die zusätzlichen Eigenschaften der FCR für LER (gemäß Artikel 154 Absatz 2 der SO-Verordnung)
- (6) Die ÜNB haben eine Methode für eine Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit Artikel 156 Absatz 11 der SO-Verordnung vorgeschlagen. Diese Methode ist am 7. Oktober 2020 von allen nationalen Regulierungsbehörden (im weiteren Verlauf als „NRAs“ bezeichnet) genehmigt worden. Die ÜNB haben die Kosten-Nutzen-Analyse entsprechend der genehmigten Methode durchgeführt. Die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse sind allen Stakeholdern im Rahmen einer öffentlichen Konsultation vorgelegt worden. Die kontinentaleuropäischen ÜNB haben ihren Vorschlag zur Mindestbringungszeit, der auf den Ergebnissen der CBA basiert, im Dezember 2021 eingereicht. Die kontinentaleuropäischen NRAs haben den Vorschlag analysiert und stellten im Dezember 2022 einen Änderungsantrag, in dem sie eine Reihe weiterer Analysen und einen neuen Durchlauf der CBA mit aktualisierten Eingangsdaten und Annahmen forderten. Die ÜNB haben die Eingangsdaten und Annahmen aktualisiert und führten eine Konsultation mit den Stakeholdern durch, woraufhin die ÜNB einen neuen Durchlauf der genehmigten CBA-Methode durchführten.
- (7) In Anbetracht der Ergebnisse des erneuten Durchlaufs der Kosten-Nutzen-Analyse mit aktualisierten Eingangsdaten und Annahmen sowie aller Rückmeldungen der Stakeholder im Rahmen der öffentlichen Konsultation, haben die ÜNB beschlossen, zwecks Festlegung des Zeitraums weitere Analysen durchzuführen.
- Der vorgeschlagene Zeitraum hat folgende Ziele:
- (a) Gewährleistung des sicheren Systembetriebs in allen vorhersehbaren Bedingungen;
 - (b) Gewährleistung von Wettbewerbsgleichheit unter den FCR-Anbietern, um einen fairen Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Technologien in der Bereitstellung von FCR zu fördern.
 - (c) Minimierung der FCR-Kosten, selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zahlreiche LER bereits im Synchrongebiet Kontinentaleuropa installiert sind;
- sowie die enge Abstimmung mit der FCR-Dimensionierung.

- (8) Die in Absatz 7 genannten Analysen haben das Folgende ergeben:
- (a) Eine zunehmende Zahl an LER in der FCR-Bereitstellung geht mit sinkender Sicherheit des Systembetriebs einher;
 - (b) Bei einer bestimmten Anzahl an LER in der FCR-Bereitstellung gilt: je länger ihr Zeitraum, desto geringer ihr Einfluss auf die Sicherheit des Systembetriebs;
 - (c) Wenn alle derzeit präqualifizierten LER für die FCR-Bereitstellung zugelassen wären, wären die Mindestsicherheitsbedingungen nicht erfüllt;
 - (d) Bei einer bestimmten Anzahl an LER in der Bereitstellung können die Sicherheitsbedingungen durch Erhöhung der FCR im System wiederhergestellt werden, und diese Erhöhung geht mit höheren Kosten für die ÜNB einher;
- (9) Gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c der SO-Verordnung haben die ÜNB einen Vorschlag für die probabilistische FCR-Dimensionierung eingereicht.
- (10) Die Verteilung der K-Faktoren kann durch die Methode zur probabilistischen FCR-Dimensionierung beeinflusst werden.
- (11) Die in Absatz 8 beschriebene Erhöhung der FCR-Menge geht mit einer Erhöhung der von den ÜNB zu tragenden FCR-Kosten einher. Diese Erhöhung ist auf die Präsenz von LER in der FCR-Bereitstellung zurückzuführen, sowie auf die Tatsache, dass der Beitrag von LER zur Systemsicherheit bei langanhaltender Frequenzabweichung inhärent geringer ist als der Beitrag der FCR-Einheiten oder -Gruppen ohne begrenzte Energiespeicher.

UNTERBREITEN ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DES SYNCHRONGEBIETS KONTINENTALEUROPA FOLGENDEN VORSCHLAG FÜR DIE FESTLEGUNG EINES ZEITRAUMS:

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Dieser Vorschlag für die Festlegung eines Zeitraums gilt als gemeinsamer Vorschlag aller kontinentaleuropäischer ÜNB gemäß Artikel 156 Absatz 11 der SO-Verordnung.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben, für die Zwecke des Vorschlags, die in Artikel 3 der SO-Verordnung, der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) sowie die Verordnung (EU) 543/2013 definierten Bedeutungen.
2. Darüber hinaus haben die folgenden Begriffe, sofern sich nichts anderes aus dem Kontext ergibt, die nachfolgende Bedeutung:
 - a) „LER“ bezeichnet „FCR-Einheiten oder -Gruppen mit begrenzten Energiespeichern“;
 - b) „Zeitraum“ gemäß Artikel 156 Absatz 9 der SO-Verordnung, bezeichnet „den Zeitraum, für den jeder FCR-Anbieter, ab der Auslösung des gefährdeten Zustands und während des gefährdeten Zustands,

- sicherstellt, dass seine FCR-Einheiten oder -Gruppen mit begrenzten Energiespeichern in der Lage sind, die FCR kontinuierlich zu aktivieren“;
- c) Die Methode zur probabilistischen FCR-Dimensionierung bezeichnet die Methode zur probabilistischen FCR-Dimensionierung in Kontinentaleuropa. Diese Methode muss insbesondere eine Abhängigkeit zwischen der FCR-Dimensionierung auf Ebene des Synchrongebiets Kontinentaleuropa und der Zahl an LER, die voraussichtlich FCR bereitstellen werden, dem Zeitraum, für den die LER, die voraussichtlich FCR bereitstellen werden, präqualifiziert sind, umfassen.
3. Darüber hinaus gilt in diesem Vorschlag, sofern sich nichts anderes aus dem Kontext ergibt, Folgendes:
- a) Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;
 - b) das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation des vorliegenden Vorschlags für die Festlegung eines Zeitraums; und
 - c) jeder Verweis auf gesetzliche Normen, Verordnungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

Artikel 3 **Zeitraum für LER**

1. Die Anforderung für die Mindestbringungszeit für LER wird auf 30 Minuten festgelegt.
2. Die Anforderung von 30 Minuten gilt für LER, deren erste Präqualifikation nach dem Ende der Übergangszeit (wie unten definiert) erfolgt oder bei denen nach dem Ende der Übergangszeit eine Änderungspräqualifikation gemäß Artikel 155(6)(b) oder (c) SO-Verordnung erforderlich ist.
3. LER, die bereits vor dem Ende der Übergangszeit präqualifiziert wurden, unterliegen weiterhin den bestehenden Anforderungen auf LFR-Block-Ebene. Erst ab dem Zeitpunkt ihrer nächsten Wiederholungspräqualifikation (gemäß SO-Verordnung Art. 155(6)(a)), die zehn Jahre nach dem Ende der Übergangszeit stattfindet, unterliegen diese LER der Anforderung von 30 Minuten.
4. Die Dauer der Übergangszeit beträgt 1 Jahr ab der Genehmigung dieses Vorschlags durch die NRAs.

Artikel 4 **Veröffentlichung und Umsetzung des Vorschlags**

Jeder kontinentaleuropäische ÜNB veröffentlicht den Vorschlag für die Festlegung eines Zeitraums unverzüglich nach Genehmigung des Vorschlags durch alle NRB im Einklang mit Artikel 8 SO-Verordnung

Artikel 5 **Sprache**

Die Referenzsprache für diesen Vorschlag für die Festlegung eines Zeitraums ist Englisch. Zwecks Vermeidung von Zweifeln, sind, sofern ÜNB diesen Vorschlag für die Festlegung eines Zeitraums in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, die zuständigen ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 8 Absatz 1 der SO-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache, den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzungsversion des Vorschlags für die Festlegung eines Zeitraums vorzulegen.